

Hinweis zur steuerliche Behandlung ihrer Mitgliedsbeiträge und ihrer Spenden

Unser Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (s. Satzung §2) und ist wegen Förderung der Erziehung nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Löbau, St.-Nr. 208/140/08372 vom 19.01.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden und auch ihre Mitgliedschaft in unserem Verein können Sie als Spende absetzen. Dieses gesetzlich verbriefte Anrecht besteht, da es sich beim *Verein zur Förderung der Schule an der Weinau e.V.* um eine in §5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichnete Körperschaft handelt.

Bei Einzelspenden unter 300 € brauchen Spender keinen Spendennachweis und keine Spendenquittung. Hier genügt der einfache Nachweis, etwa ein Kontoauszug, welcher den Spendenzweck ausweist.

Eine Bestätigung über Zuwendungen im Sinne von § 10b des Einkommensteuergesetzes (Spendenbeleg), können Sie bei uns einfordern.